

BAG-Urteil: Ab wann ist Arbeitszeiterfassung Pflicht?

Bereits seit 2019 gibt es ein EuGH-Urteil, das die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeit festschreibt. Herrschende Meinung war, dass dies erst in deutsches Recht transformiert werden muss, bevor diese Pflicht auch in Deutschland gilt.

Im September 2022 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass alle Arbeitgeber in Deutschland **bereits jetzt** verpflichtet sind, die Arbeitszeit ihrer Beschäftigten zu erfassen, weil die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes reichen, und es einer separaten Umsetzung im deutschen Recht deshalb gar nicht bedarf.

Dass Arbeitgeber von heute auf morgen mit Klagewellen, insbesondere auf Überstundenvergütung, überrollt werden, ist unwahrscheinlich. Kleine Unternehmen ohne Zeiterfassungssystem wird aber geraten, die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden spätestens ab jetzt auf jeden Fall aufzuzeichnen. Dies notfalls per Stundenzettel bis es Klarheit gibt.

Wie müssen Arbeitgeber jetzt reagieren?

Für Unternehmen ohne Zeiterfassungssystem bedeutet das: Sie müssen sich nach einer Lösung umsehen. Zwar sind die Anforderungen an ein Zeiterfassungssystem noch nicht konkret geklärt, laut dem Urteil des EuGHs von 2019 muss es aber...

- objektiv
- verlässlich
- zugänglich

sein. Zeiten sollten also einsehbar sein, Überstunden sollten übersichtlich abgebildet werden und natürlich sollte das System Anfang und Ende der Arbeitszeiten sowie die Pausen zuverlässig aufzeichnen.

Der Gesetzgeber steht unter Zugzwang und es bleibt zu hoffen, dass er zeitnah reagiert und klare Regelungen trifft. Zurzeit ist noch unklar, ob und welche Freiheiten Arbeitgeber bei der Einführung einer Arbeitszeiterfassung haben werden. Die konkrete Ausgestaltung, zum Beispiel die Frage, ob ein solches System digital sein muss, ist ebenfalls ungeklärt.

Was passiert Arbeitgebern, die aktuell kein Zeiterfassungssystem nutzen?

Dass Arbeitgeber von heute auf morgen mit Klagewellen, insbesondere auf Überstundenvergütung, überrollt werden, ist unwahrscheinlich. Kleine Unternehmen ohne Zeiterfassungssystem wird aber geraten, die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden spätestens ab jetzt auf jeden Fall aufzuzeichnen. Dies notfalls per Stundenzettel bis es Klarheit gibt.

Ein **Muster für einen Stundenzettel** haben wir auf unserer Homepage www.curator.de im Bereich „Service / Formulare“ für Sie hinterlegt.

Bedeutung des Urteils für die Vertrauensarbeitszeit

Klar ist: Das Urteil des BAG wird sich umfassend auf die gängig praktizierten Vertrauensarbeitszeitmodelle auswirken, bis hin zu mobiler und flexibler Arbeit und Homeoffice. Müssen Unternehmen die Vertrauensarbeitszeit also sofort abschaffen? Nein, es ist sinnvoll, die Entscheidungsgründe des Urteils sowie die Reaktion des Gesetzgebers abzuwarten.

BAG-Urteil zur Arbeitszeiterfassung: Die wichtigsten Fakten

- Das BAG entschied im September 2022: Die **Pflicht zur Arbeitszeiterfassung gilt bereits heute** und – Stand jetzt – für alle Arbeitgeber.
- Bisher liegt nur eine knappe Pressemitteilung zu dem Urteil vor – erst die zu erwartenden **Entscheidungsgründe werden Klarheit über die konkrete Ausgestaltung** der Pflicht geben.
- Bis dahin sollten sich alle Arbeitgeber **mit Möglichkeiten zur rechtskonformen Zeiterfassung auseinandersetzen** und entscheiden, welches System ihren Anforderungen am besten entspricht.
- Der Gesetzgeber hat noch **keine klaren Regelungen** für die Arbeitszeiterfassung getroffen, da die Rechtsprechung den Gesetzgeber gewissermaßen “überholt” hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 02204 – 9508200 zur Verfügung.